

ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN

für die Festhalle der GEMEINDE BRÜHL vom 01.01.1988

zuletzt geändert am 01.09.1991

I. Überlassung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Festhalle dient der Kultur- und Gemeinschaftspflege
Sie steht insbesondere für Veranstaltungen kultureller, bildender und unterhaltender Art, aber auch für Versammlungen, Tagungen, Konferenzen und dergl. zur Verfügung.
- 1.2 Veranstaltungen, die geeignet sind, den Charakter des Saales zu beeinträchtigen, sind nicht zugelassen.

2. Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen der Halle richtet sich nach den Bestuhlungsplänen. Nach diesen Plänen hat die Bestuhlung grundsätzlich zu erfolgen.

3. Vermietung

- 3.1 Aus einem mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Saalüberlassung kann keinerlei Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden. Erst die Bestätigung durch den Vermieter bindet den Mieter und den Vermieter.
- 3.2 Mit dem Abschluß der Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen an.
- 3.3 Von den Überlassungsbedingungen und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4 Die gemieteten Räume werden dem Mieter zu dem Zweck bereitgestellt, der durch Vertrag festgelegt ist. Der Mietvertrag bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
- 3.5 Für die Benutzung der Festhalle werden die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten berechnet (siehe Mietpreisordnung).
- 3.6 In der Miete sind die Kosten für Heizung bzw. Klimaanlage enthalten.
- 3.7 Für jede Probe vor dem Veranstaltungstermin bzw. für Trainingsstunden ist eine Nutzungsentschädigung lt. Mietpreisordnung zu entrichten.
- 3.8 Wenn die Vermieterin Zusatzbauten oder –einrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, werden die Kosten hierfür besonders berechnet.

- 3.9 Für fremdes Personal oder Bedienstete der Gemeinde, z. B. Beleuchter u. a., werden die Kosten besonders berechnet.
- 3.10 Bestimmte von der Gemeinde bezeichnete Plätze sind als Dienstplätze für deren Beauftragte (Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Feuerwehr u.a.) freizuhalten.
- 3.11 Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Mieter ist nicht zulässig.

4. Haftung

- 4.1 Die Gemeinde als Eigentümer obliegende Haftpflicht, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, übernehmen die Mieter in vollem Umfang. Das Betreten des Mietgrundstücks einschließlich der Halle und deren Nebenräume geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.2 Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlaß der Benutzung an der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen. Insbesondere ist untersagt, Nägel oder Haken in Böden, Wänden oder Decken einzuschlagen und Klebebänder an Böden und Wänden zu verwenden.
- 4.3 Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
- 4.4 Unabhängig von der Übernahme der Haftpflicht behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlagen und der Besucher von Veranstaltungen, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- 4.5 Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluß einer Versicherung oder die vorherige Zahlung eines Haftgelds in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- 4.6 Die im Vertrag aufgeführten Miet- und evtl. Nebenleistungen sind grundsätzlich so rechtzeitig zu zahlen, daß sie 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Vermieterin eingegangen sind.
- 4.7 Bei Veranstaltungen aller Art übernimmt der Mieter folgende Pflichten:
- a) Zahlung der Gebühr für die Polizeistundenverkürzung
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und Zahlung der dafür fälligen Gebühr
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen
- 4.8 Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Feuerwerk und bengalisches Licht, sowie der Verkauf von oder das Dekorieren mit gasgefüllten Ballons sind untersagt.

5. Änderung der Überlassungsbedingungen

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen im Einzelfall kann nur durch schriftlichen Vertrag vereinbart werden.

6. Miet- und kostenfreie Mietverhältnisse

Die Überlassungsbedingungen für die Festhalle gelten sinngemäß auch für miet- und kostenfreie Mietverhältnisse

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbestimmungen ist Schwetzingen bzw. Brühl

II. BENUTZUNGS- und HAUSORDNUNG**1. Verwaltung**

Die Verwaltung der Festhalle obliegt dem Bürgermeisteramt Brühl. Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Halle und ihrer Einrichtungen ist, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind, ein Beauftragter bestellt. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Pflichten der Beauftragten

2.1 Alle Zugänge zur Festhalle sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Räume werden 1/2 Stunde vor Beginn einer Veranstaltung geöffnet und 1/2 Stunde nach Beendigung geschlossen, falls keine andere Regelung gewünscht wird.

2.2 Der Beauftragte sorgt dafür, daß die Beleuchtung rechtzeitig eingeschaltet wird. Die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume muß angemessen sein.

2.3 Der Beauftragte hat die Heizung und Lüftung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Räume während der Benutzung ausreichend beheizt und belüftet sind.

3. Maschinenanlage und Technikräume

Der Zutritt zu den Maschinenräumen und Technikräumen ist Unbefugten untersagt.

4. Abstellen von Fahrzeugen, Mitnahme von Tieren

4.1 Fahrräder und Mopeds dürfen nur an den dafür vorgesehenen

Abstellplätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, solche Fahrzeuge in das Gebäude mitzunehmen oder damit auf dem dazugehörenden Vorplatz und den Wegen der Grünanlagen zu fahren.

4.2 Autos dürfen nur auf den eingerichteten Parkplätzen abgestellt werden.

4.3 Die Mitnahme von Tieren in die Halle ist unzulässig.

5. Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte

Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtsperson haben die Mieträume und ihre Einrichtung vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten bzw. dem Bürgermeisteramt zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

6. Benutzungszweck und -zeit

- 6.1 Die Benutzung des Gebäudes ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet. Die vereinbarte Benutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Halle und endet nach den Aufräumarbeiten.
- 6.2.1 Die Halle wird mit dem erforderlichen Mobiliar und den vorhandenen Einrichtungen überlassen. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde anhand des vom Mieter beantragten Bestuhlungsplanes auf Kosten des Mieters
- 6.2.2 Der Steinway-Flügel wird nur für Konzertveranstaltungen zur Verfügung gestellt und ist erforderlichenfalls auf Kosten des Veranstalters vor dem Konzert zu stimmen.
- 6.3 Die Bewirtschaftung der Festhalle steht bei allen Veranstaltungen ausschließlich dem Pächter der Gaststätte "Ratsstube" zu. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Veranstalters den Wirtschaftsbetrieb zu übernehmen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben insbesondere Getränkeproben an Besucher während der Durchführung von Ausstellung und dergleichen, wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht ausschließlich der Versorgung der Gäste oder Besucher dient, sowie die Bewirtschaftung der integrierten Bar, sofern der Mieter die Überlassung derselben beantragt.
- 6.3.1 Die Verwendung von Papp- und Plastikgeschirr sowie Papiertischdecken ist in der Festhalle und in der Bar verboten.
- 6.4 Auf schriftlichen Antrag kann dem Mieter die in die Festhalle integrierte Bar nebst den Einrichtungen-Kühlschränke, Gläser etc.- überlassen werden. Für ordnungsgemäße Reinigung hat der Mieter Sorge zu tragen.
- 6.4.1 In der Bar der Festhalle darf nur Sekt ausgeschänkt werden, der von der Gemeinde Brühl bezogen wurde. Der Verkauf des Sektes an den Mieter erfolgt zum Einkaufspreis.
- 6.5 Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe (einschließlich Stöcke und Schirme) gegen Entrichtung eines Entgelts abgeben. Der Mieter kann für die Garderobenaufbewahrung auch eine Ablösung zahlen. Für Garderobe, die außerhalb der Garderobenablage abgelegt wird, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7. Reklame

Es ist nicht gestattet, Gebäudeteile und ihre Einrichtungen ohne schriftliche Einwilligung des Bürgermeisteramtes zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen.

8. Fundsachen

Alle Fundsachen sind unverzüglich beim Bürgermeisteramt abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

9 Bedienung der Einrichtungen und Anlagen

9.1 Die Bedienung der Beleuchtungs- und elektroakustischen Übertragungsanlage (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrofon, Tonbandgerät, Plattenspieler usw.) darf grundsätzlich nur von einer vom Bürgermeisteramt zugelassenen sachkundigen Person erfolgen.

9.2 Für die Inanspruchnahme des Beauftragten der Gemeinde wird eine seinem zeitlichen Aufwand entsprechende Vergütung laut Mietpreisordnung von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

10. Saal- und Bühnenausstattung

Für die Bereitstellung bei Theater- und sonstigen Veranstaltungen erforderlichen Saal- und Bühnenausstattung (Kulissen etc.) hat der Mieter zu sorgen. Er ist verpflichtet die angebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung umgehend zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb 3 Tagen nicht nach, so erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde auf seine Kosten.

11. Benutzung der Räume und Einrichtungen

Alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Handlungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.

12. Hausrecht

Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramtes nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen und u. U. zwangsweise Entfernung veranlassen.

13. Diese Überlassungsbedingungen treten am **15.10.1991** in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien werden aufgehoben.

Mietpreisordnung für die Benutzung der Festhalle

vom 20.07.2015, in Kraft ab 01.01.2016

Unterteilung nach Art der Veranstaltung je Veranstaltungstag

A: Für örtliche Vereine, Verbände und Organisationen

B: Für örtliche Gewerbetreibende und sonstige Benutzer

C: Für auswärtige Nutzer

Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen, Leistungen

I. Grundmiete (inkl. Heizung-/Klimaanlage)	A	B	C
1.1 Mehrzweckraum	50,00 €	100,00 €	150,00 €
1.2 Saal (einschließlich Foyer u. Garderobe)	150,00 €	300,00 €	450,00 €
1.3 Foyer (nur wenn keine Veranstaltungen stattfinden)	35,00 €	70,00 €	100,00 €
II. Zuschläge			
2.1 Reinigung Mehrzweckraum	27,50 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.2 Reinigung Saal	55,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.3 Reinigung Foyer	27,50 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2.4 Dekoration für Weihnachten/Faschingsveranstaltungen	30,00 €		
2.5 Benutzung der Küche	50,00 €	60,00 €	70,00 €
2.6 Benutzung der Bar	50,00 €	60,00 €	70,00 €
2.7 Reinigung der Küche und Bar	22,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
III. Bestuhlung			
3.1 Reihen- bzw. Tischbestuhlung bis 150 Plätze	25,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.2 Reihen- bzw. Tischbestuhlung bis 300 Plätze	50,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.3 Reihen- bzw. Tischbestuhlung ab 300 Plätze	75,00 €	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.4 Stehtisch mit Husse (Easy-stretch weiß)	5,00 €	10,00 €	15,00 €

IV. Technik			
4.1 Nutzung von Lautsprecher und Verstärkeranlage	25,00 €	50,00 €	50,00 €
4.2 Rednerpult inkl. Mikrofon	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.3 je Mikrofon	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4.4 zusätzlich je Funk-Mikro inkl. Batterie	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.5 Video-Beamer- und Laptop-Beamer-Verbindung	40,00 €	40,00 €	40,00 €
4.6 Videokamera	30,00 €	30,00 €	30,00 €
4.7 Overhead-Diaprojektor	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.8 Flipchart	10,00 €	10,00 €	10,00 €
4.9 je Stellwand mit Pfosten	15,00 €	15,00 €	15,00 €
4.10 Benutzung Klavier	25,00 €	25,00 €	25,00 €
4.11 Benutzung Steinway-Flügel für Konzertveranstaltungen (Stimmung des Flügels wird separat in Rechnung gestellt)	50,00 €	50,00 €	50,00 €
V. Probe- und Trainingsbetrieb			
5.1 Mehrzweckraum Erwachsene je angefangene Stunde	5,00 €		
5.2 Mehrzweckraum Jugendliche je angefangene Stunde	0,00 €		
5.3 Saal Erwachsene je angefangene Stunde	15,00 €		
5.4 Saal Jugendliche je angefangene Stunde (neu)	0,00 €		
VI. Personalkosten			
6.1 Hausmeister 0 – 3 Std. ab Beginn der Veranstaltung	intern	25,00 €	30,00 €
6.2 Hausmeister ab der 4 Stunde	25,00 €	25,00 €	30,00 €
6.3 Garderobiere 0 – 3 Std. ab Einlass der Veranstaltung	intern	15,00 €	20,00 €
6.4 Garderobiere ab der 4 Std.	15,00 €	15,00 €	20,00 €
6.5 Techniker je Std. + MwSt.	37,40 €	37,40 €	37,40 €
6.6 Techniker Tagessatz + MwSt.	275,00 €	275,00 €	275,00 €
Alle sonstigen vom Veranstalter gewünschten Nebenleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.			

Jedem eingetragenen Brühler Verein wird bei der ersten Nutzung im Kalenderjahr max. 300,- € vom Gesamtmietpreis erlassen.

